

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 409/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Die vom Kläger als Verfahrensmangel gerügte Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen), weil das LSG seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2005 gestellten Beweisantrag, das Unfallbuch seines früheren Arbeitgebers, dort die Seiten 21 bis 25, kriminaltechnisch untersuchen zu lassen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Es ist ohne weiteres schon nicht ersichtlich, dass das LSG einem Antrag, der ihm bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorlag, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 3 Soweit der Kläger mit am 14. Februar 2006 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 13. Februar 2006 weiter ausführt, das LSG habe gemäß § 121 SGG die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen können, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Schriftsatz nach Ablauf der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingegangen und somit grundsätzlich nicht zu beachten ist. Im Übrigen ist der behauptete Verfahrensmangel aber immer noch nicht schlüssig dargelegt, denn es ist nach wie vor nicht ersichtlich, dass im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim LSG nach Schluss der mündlichen Verhandlung das Urteil noch nicht verkündet war. Denn nur in diesem Fall wäre eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung überhaupt zulässig gewesen.
- 4 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

